

Anlage ./4

Aufteilung der Zuschüsse zum Top-Jugendticket

Gegenstand dieser Regelung ist die Aufteilung von Zuschüssen der öffentlichen Hand für das gemäß den Tarifbestimmungen des VOR im Verbundgebiet geltende Top-Jugendticket, wenn solche von der öffentlichen Hand gewährt werden. Die Aufteilung der Fahrgasterlöse aus dem Top-Jugendticket erfolgt entsprechend dem Einnahmenaufteilungsvertrag und ist nicht Gegenstand dieser Regelung.

Die dem Top-Jugendticket für ein Schuljahr zuzuordnenden Zuzahlungen der öffentlichen Hand werden für das Schuljahr 2019/20 mit dem in der Anlage ./9 verlautbarten Wert exkl. USt prognostiziert. Diese Zuzahlung/en werden von der/den dort genannten Gebietskörperschaft/en zur Verfügung gestellt.

Die Tarifierhöhung beim Top-Jugendticket wird durch den Leitungsausschuss der VOR GmbH bestimmt. Sollte eine Tarifierhöhung nicht beschlossen werden können, so wird sich die VOR GmbH in diesen Fällen an die Gesellschafter wenden, um die nicht erfolgte Tarifierhöhung durch eine äquivalente Erhöhung der Landesuzahlung zu substituieren.

Sollte die Landesuzahlung der öffentlichen Hand zum Top-Jugendticket eine Reduktion ohne ausgleichende Tarifierhöhung erfahren, steht den Verkehrsunternehmen im VOR das Recht zu, dies durch eine Erhöhung des Tarifes des Top-Jugendtickets gegenüber dem Fahrgast wieder auszugleichen.

Der Zuschuss gemäß Sideletter BM FJ verändert sich im ersten Schritt für jedes Schuljahr in dem prozentuellen Ausmaß, in dem sich die von der Statistik Austria ermittelte Gesamtanzahl der Schüler:nnen in Wien, Niederösterreich und Burgenland jeweils im Vergleich zum Vorjahr ändert.

In einem zweiten Schritt wird der um die prozentuelle Änderung der Gesamtschülerzahl angepasste Zuschuss mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex valorisiert. Für den Verbraucherpreisindex ist die jeweilige von der Statistik Austria ermittelte Veränderung des Monats Juli auf Basis des VPI 1996 oder eines an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex maßgeblich.

Im Falle einer Erhöhung des Preises des Top-Jugendtickets oder sinkender Inanspruchnahme kann der Bund eine Evaluierung der Zuzahlung verlangen. Der Zuschuss wird sodann dementsprechend angepasst.

Einnahmenmeldungen und Abrechnung

1. Die den Betreibern eines öffentlichen Dienstes tatsächlich zustehenden Beträge für ein Schuljahr werden von der VOR GmbH bis längstens Ende März des dem Schuljahr folgenden Jahres berechnet und der Differenzbetrag zu den Ausgleichszahlungen spätestens 30 Tage danach nicht steuerbar ausbezahlt.
2. Sämtliche Abrechnungsvorgänge werden durch die VOR GmbH als Clearingstelle in transparenter und nachvollziehbarer Art und Weise auf Basis der oben angeführten Regelungen durchgeführt und die Ergebnisse den Betreibern eines öffentlichen Dienstes jeweils schriftlich bekanntgegeben und in erster Linie im Fachausschuss beschlossen.